

Ersatzversorgung für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ab 01.12.2022

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Netz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung.

Die Preise der Stadtwerke Torgau GmbH für die Ersatzversorgung mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung setzen sich wie folgt zusammen:

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% Ust.
Arbeitspreis ct/kWh	56,27	66,96
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an den Gemeinden)	1,320	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	
Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,130	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	10,74	
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die vom Lieferanten erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):	45,53	
im Entgelt für die Energielieferung sind an Beschaffungskosten enthalten	43,27	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Netznutzung eines Eintarifzählers €/Jahr	115,80	137,80
In den Netto-Endpreis fließen die Entgelte des Netzbetreibers ein:		
Grund- und Abrechnungspreis Netz	31,31	
Messtellenbetrieb Eintarif (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,33	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	39,64	
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die vom Lieferanten erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):	76,16	